

RS UVS Kärnten 2004/06/21 KUVS-1698/7/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2004

Rechtssatz

Ergibt das Beweisverfahren, dass aufgrund der unklaren Straßenausschilderung vom Meldungsleger als Tatort die A-Straße angenommen wurde, sich der Tatort jedoch laut Stadtplan des Magistrates auf der B-Straße befand, so wurde im bisherigen Verfahren ein falscher Tatort angenommen und ist es im Hinblick auf die Verfolgungsverjährungsfrist unzulässig den Tatort auszuwechseln, sodass der Berufung Folge zu geben und das Verfahren einzustellen ist. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Tatort, falscher Tatort, Verfolgungsverjährung, Auswechselung der Tat, unklare Straßenausschilderung, Straßenausschilderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at